

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kleingartenanlage Scheibenstraße-Ost
hier: Erneuerung Wasserleitung**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes) Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	04.05.2017
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.05.2017
Finanzausschuss	15.05.2017

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung Nippes nimmt die Erneuerung der Wasserleitung in der Kleingartenanlage Scheibenstraße-Ost mit Gesamtkosten von 326.682 € zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Maßnahme.
2. Der Finanzausschuss beschließt eine Freigabe von Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 316.682 € im Teilfinanzplan 1301 (Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen) bei Finanzstelle 6700-1301-5-8800/ DKA Scheibenstraße-Ost - Wasserleitung, Hpl. 2016/2017.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		326.682_€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2018

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>6.533</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der Kleingärtnerverein Köln Niehl e.V. hat für seine Kleingartenanlage Scheibenstraße-Ost die Errichtung einer Ringwasserleitung mit Wasserversorgung für die Gartenparzellen beantragt.

Gemäß § 3 des Bundeskleingartengesetzes dient der Wasseranschluss in den einzelnen Kleingartenanlagen zur Sicherstellung der kleingärtnerischen Nutzung, die eine der Grundvoraussetzungen für die Einrichtung und Verpachtung von Kleingartenanlagen darstellt. Das Trinkwasserleitungsnetz wird sowohl bei der Neuanlage der Anlagen als auch bei Kompletterneuerungen von der Stadt erstellt; die Trinkwasserverbrauchskosten werden von den Pächtern getragen. Die Erstellung eines entsprechenden Leistungsnetzes mit Entnahmestellen für jede Parzelle ist für die bestimmungsgemäße Betreuung einer Kleingartenanlage unerlässlich.

Das vorhandene Wasserleitungsnetz der insgesamt 82 Gärten umfassenden Anlage wurde vor 56 Jahren errichtet.

Die damalige Bauweise mit Sammelzapfstellen und später in Eigenleistung verlegten Rohren zu den Einzelgärten ist völlig überaltert und entspricht nicht mehr den heutigen Hygienevorschriften. Sie hat überdies zu starken Inkrustierungen geführt, die zum einen den Wasserdurchlauf behindern und zum anderen Rohrbrüche verursachen.

Nach heutigem Stand der Technik erfolgt der Bau als Ringwasserleitung, wodurch eine kontinuierliche Wasserbewegung gewährleistet ist und somit eine unerwünschte Verkeimung durch stagnierendes Wasser nicht stattfinden kann.

Die Bereitstellung von lediglich einer zentralen Wasserentnahmestelle oder der Versorgung über

Grundwasserbrunnen stellt keine kostengünstigere Alternative zur Erstellung eines Trinkwasserleitungsnetzes für jede Gartenparzelle dar. Dies würde zudem nicht dem bundesdeutschen Stand der Technik zur Wasserversorgung in Kleingartenanlagen entsprechen.

Seit Jahren werden die immer häufiger auftretenden Rohrbrüche auf Kosten des Verbandes und des Vereins instandgesetzt. Dies führt jedoch nur zu einer kurzfristigen Weiternutzung. Die Bruch- und Leckstellen können nicht mehr geortet werden, weil keine vollständigen Planunterlagen und Aufzeichnungen über den Verlauf der Wasserleitung zur Verfügung stehen und in den vorhandenen Planunterlagen die Leitung nur unzureichend skizziert ist.

Auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes wurde der Generalpachtvertrag mit dem Kreisverband Köln der Kleingartenvereine – zuletzt am 18.01.2012 – in Kraft gesetzt. In diesem Vertragswerk verpflichtet sich die Stadt Köln bestimmte Unterhaltungs-, Pflege- und Erneuerungsarbeiten durchzuführen. Gemäß § 6 (4) des o.g. Vertrages ist die Stadt Köln zuständig für die Erneuerung kompletter Wasserleitungsnetze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In jedem Fall ist der Pächter hierbei zur Übernahme des Gewerkes Erdarbeiten (Aushub und Verfüllung der Gräben und Schachtstandorte) in Form von Eigenleistung oder Kostenübernahme verpflichtet.

Nach einer Kostenermittlung der Gebäudewirtschaft belaufen sich die durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Gesamtkosten incl. Aufwand für Planung, Bauleitung und Wiederherstellung der Wege und ohne die Erdarbeiten auf 326.682 € (RPA-Nr. KOB 2016/1298, siehe Anlage). Planungsmittel in Höhe von 10.000 € wurden bereits freigegeben.

Die Finanzierung der Erneuerung der Wasserleitung ist gesichert im Teilfinanzplan 1301/Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen; Zeile 8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen, bei Finanzstelle 6700-1301-5-8800 DKA Scheibenstrasse Ost Wasserleitung, Hpl. 2016/2017, Hj. 2016. Die Mittelbereitstellung ist im Rahmen der Ermächtigungsübertragung vorgesehen.

Die Übernahme der anfallenden Erdarbeiten, die gem. Generalpachtvertrag vom Kleingartenverein getragen werden, beziffert sich auf rd. 48.756 €.

Der Pachtzins, den die Kleingartenbesitzer jährlich an die Stadt entrichten (in 2016: 1,585 Mio. €), beinhaltet - konform zu den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes - ausschließlich das Entgelt für die Überlassung bzw. Bereitstellung durch die Stadt von Grund und Boden zur kleingärtnerischen Nutzung. Eine Refinanzierung der Abschreibungsaufwendungen durch Pachteinnahmen wurde im aktuell gültigen Generalpachtvertrag nicht vereinbart.

Das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster vereinnahmt die jährlichen Pachterträge aus Dauerkleingärten im Teilergebnisplan 0108/ Zentrale Liegenschaftsangelegenheiten, Zeile 5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte.

Die Abschreibungsaufwendungen in Höhe von jährlich 6.533 EUR sind im Teilergebnisplan 1301/Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen, Zeile 14 - Bilanzielle Abschreibungen des Hpl. 2016/2017 incl. Mittelfristplanung berücksichtigt.